Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3343

08. 11. 79

Sachgebiet 754

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975
— Drucksache 8/3056 —

A. Problem

Im Interesse der Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Erdgas soll die gesetzliche Grundlage für den Krisenmechanismus auf Dauer gewährleistet werden. Gleichzeitig werden damit auch die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Krisenprogramm der IEA und EG erfüllt.

B. Lösung

Streichung des Termins für das Außerkrafttreten des Energiesicherungsgesetzes.

Einmütigkeit bei einer Enthaltung

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3056 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß die Eingangsworte wie folgt zu fassen sind:

„Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Bonn, den 8. November 1979

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Biedenkopf	**Wolfram (Recklinghausen)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wolfram (Recklinghausen)

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3056 — in seiner 172. Sitzung am 20. September 1979 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 7. November 1979 beraten.

Das geltende Energiesicherungsgesetz 1975 läuft mit dem 31. Dezember 1979 aus. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Bundesregierung durch Aufhebung der Befristung des Energiesicherungsgesetzes 1975 auf Dauer ein Instrumentarium an die Hand gegeben werden, das geeignet ist, auch in Zukunft etwaigen Versorgungsstörungen zu begegnen.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt, der Gesetzesvorlage zuzustimmen und damit die Befristung des Energiesicherungsgesetzes aufzuheben. Nach seiner Überzeugung muß die Bundesregierung weiterhin in der Lage sein, für den Fall einfuhrbedingter Versorgungsstörungen durch Rechtsverordnungen die Marktverhältnisse der Energieträger bzw. Energien (Mineralöl, Erdgas, Kohle, Elektrizität usw.) zu regeln. Das liegt im deutschen Interesse. Außerdem besteht für den Krisenfall eine entsprechende Verpflichtung auf Grund des Krisenprogramms der Internationalen Energieagentur und der Europäischen Gemeinschaften, nämlich, gegebenenfalls die Ein- und Ausfuhren von Mineralöl und Mineralölprodukten zu beschränken. Diese Befugnis erhält die Bundesregierung durch das Energiesicherungsgesetz 1975. Da dieses Gesetz gemäß seinem § 18 Satz 2 jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 1979 außer Kraft tritt, ist es notwendig, die Befristung aufzuheben und der Bundesregierung das genannte Instrumentarium auf Dauer zu erhalten.

Bei seiner Empfehlung war für den Ausschuß für Wirtschaft wesentlich, daß die nach dem Energiesicherungsgesetz zulässigen Eingriffe in den Energiemarkt möglichst gering gehalten werden müssen und nur dann statthaft sind, wenn die Störungstatbestände durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln behoben werden können. Es war im Ausschuß unstrittig, daß das geltende Energiesicherungsgesetz 1975 weitergelten soll. Nur ein Mitglied des Ausschusses war für eine lediglich befristete Verlängerung eingetreten.

Im übrigen hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß das Gesetz wegen der in § 4 Abs. 4 des zu verlängernden Energiesicherungsgesetzes vorgesehenen Ermächtigung für die Bundeszollverwaltung mit der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages verabschiedet werden müsse. Der Ausschuß für Wirtschaft hat daher auf Anregung der Bundesregierung beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Eingangsformel wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß in der Eingangsformel auf das Erfordernis der qualifizierten Mehrheit hingewiesen wird.

Bonn, den 8. November 1979

Wolfram (Recklinghausen)
Berichterstatter

